

## ANLAGE EINES RADWEGES IM ZUGE DER K143 ZWISCHEN BILM UND WASSEL

Von: Abschnitt 10, Station 2.333 - Abs. 10, Stat.0.027Baulänge: 2,3 kmNächster Ort: BilmLandkreis: Region HannoverGenehmigungsbehörde: Region Hannover

# Prüfkatalog

## zur

# Ermittlung der UVP-Pflicht

## von

# Straßenbauvorhaben

<b>Teil A:</b>	<b>UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 6, 9 - 12 UVPG oder i.V.m. § 2 NUVPG</b>
<b>Teil B:</b>	<b>Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG (in Verbindung mit den §§ 8 – 14 UVPG) oder i.V.m. § 2 NUVPG</b>

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 22 G zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13.5.2019 (BGBl. I S. 706))

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 437)

Aufgestellt Ort, Datum <u>Hannover, 01.10.2020</u> Geschäftsbereich <u>Infrastruktur</u> <u>Stabe</u>	Geprüft: Ort, Datum <u>Hannover, 14.10.2020</u> Genehmigungsbehörde <u>Region Hannover</u>
im Auftrage: 	im Auftrage: 

## Teil A: UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß 6, 9 – 12 UVPG

1	<b>Straßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 6, 9 – 12 UVPG i.V. mit Anlage 1 UVPG, Ziffer 14.3 bis 14.5</b>	<b>Zutreffendes ankreuzen</b>
1.1	Neubau einer Bundesautobahn oder einer Bundesstraße als Schnellstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs ist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.2	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, die eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.3	Ausbau oder Verlegung einer bestehenden Bundesstraße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn der auszubauende und/oder verlegte Abschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.4	Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens: Verlängerung einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Neubau oder weiteren Ausbau, ggf. samt Verlegung einer bestehenden Straße, wenn das geänderte Vorhaben die Straßenlängen, die in der Anlage 1 des UVPG unter 14.4 bis 14.5 angegeben sind, erreicht oder überschreitet (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.5	<p>Bau eines weiteren Abschnittes einer neuen vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße oder Ausbau, ggf. samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden.</p> <p>Dabei sind bestehenden Straßenabschnitte zu berücksichtigen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu dem bestehenden Abschnitt stehen (vgl. § 10 Abs. 4 und 5 UVPG)</li> <li>• bei denen eine Zulassungsentscheidung getroffen und eine UVP durchgeführt wurde (§ 11 Abs. 2 UVPG)</li> <li>• bei denen eine Zulassungsentscheidung getroffen und keine UVP durchgeführt wurde (§ 11 Abs. 3 UVPG)</li> <li>• bei denen noch keine Zulassungsentscheidung getroffen wurde und eine UVP-Pflicht besteht (§ 12 Abs. 1 UVPG)</li> <li>• bei denen noch keine Zulassungsentscheidung getroffen wurde und keine UVP-Pflicht besteht (§ 12 Abs. 2 UVPG)</li> <li>• bei denen noch keine Zulassungsentscheidung getroffen wurde, keine UVP-Pflicht besteht und noch keine vollständigen Antragsunterlagen für das Zulassungsverfahren eingereicht sind (§ 12 Abs. 3 UVPG)</li> </ul>	<input type="checkbox"/>
<b>2</b>	<b>Straßenbaubauvorhaben mit vorgeschriebener UVP gemäß Niedersächsischem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019</b>	
2.1	Bau einer vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatstraße, wenn die neue Straße eine durchgehende Länge von 5 Kilometern oder mehr aufweist oder wenn eine bestehende ein- oder zweistreifige Straße verlegt oder ausgebaut wird und der geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 Kilometern oder mehr aufweist (vgl. NUVPG Anlage 1 Nr. 4)	<input type="checkbox"/>
2.2	Bau einer Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 (BGBl. II 1983 S. 245), zuletzt geändert durch Vertrag vom 11. Dezember 1985/24. Juli 1986 (BGBl. II 1988 S. 379), soweit es sich nicht um eine Bundesautobahn oder sonstige Bundesstraße handelt; (vgl. NUVPG Anlage 1 Nr. 3)	<input type="checkbox"/>

Falls keiner der o.g. Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht für den Bau sonstiger Straßen durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG bzw. Anlage 1 Nr. 5 NUVPG).

## Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG (in Verbindung mit den §§ 8 – 14 UVPG) und § 2 Abs. 1 NUVPG

1	<b>Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens</b> Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle <input type="checkbox"/> Neubaumaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Änderung oder Erweiterung einer Straße	Art/Umfang		
1.1	Baulänge in km:	2,3 km		
1.2	geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):	1,1 ha		
1.3	geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	0,9 ha		
1.4	geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m <sup>3</sup> :	5.000 m <sup>3</sup>		
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, ggf. erläutern):	keine		
1.5a	geschätzte Länge der Bauzeit:	ca. 6 Monate		
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/ prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.7	Erhöhung der Lärmemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.8	Erhöhung der Schadstoffemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.9	Zusätzliche Zerschneidung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.10	Visuelle Veränderungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Kleinräumig Verlust von straßenbegleitenden Gehölzstrukturen, lokal wirksam
1.11	Veränderungen des Grundwassers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.12	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.13	Klimatische Veränderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

		nein	ja	geschätzter Umfang
	Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle			
1.14	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können - Abwasser/Oberflächenentwässerung - Abfall (z.B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen) - Rohstoffbedarf - besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorböden). - Abwicklung des Baubetriebs - andere und zwar: - Verlust höherwertiger Biotope (ab WS III) - Inanspruchnahme (Versiegelung) von Böden allgemeiner/besonderer Bedeutung Grenzüberschreitende Auswirkungen: - ..... - .....	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Verlust Bio- toptypen WS ≥ III: 4.550 m <sup>2</sup> 16 Einzel- bäume Versiegelung von 9.000 m <sup>2</sup>
1.15	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 9 Abs. 2 UVPG und § 2 Abs.1 NUVP)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.16	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren abgeschlossen ist und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 2 UVPG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.17	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren abgeschlossen ist und keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (vgl. § 11 Abs. 3 UVPG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.18	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und eine UVP-Pflicht besteht (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.19	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und keine UVP-Pflicht besteht (vgl. § 12 Abs. 2 UVPG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.20	Handelt es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verlauf im LSG auf ca. 1,4 km Stre- cke
1.21	Gibt es Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf: 1. verwendete Stoffe und Technologien 2. Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**1.22****Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens**

**Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1.1 bis B 1.21 beschriebenen Wirkfaktoren und einer groben Betrachtung des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können.**

Eine Betrachtung der Punkte B 2 und B 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass von dem Vorhaben offensichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können und es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort handelt. Dies ist nachvollziehbar zu begründen. Die Straßenbauverwaltung kann einen Vorschlag für eine Begründung liefern, entscheidend ist die abschließende Einschätzung der Genehmigungsbehörde.

Wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass aufgrund der beschriebenen Merkmale und der Wirkfaktoren des Vorhabens und einer Kenntnis des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Einbeziehung der Teile B 2 und B 3 weiterzuführen.

Begründung, warum aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens ggf. keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können:

**Erläuterungen zu 1**

Aufgrund der Teillage des geplanten Projektes in einem Landschaftsschutzgebiet, liegt der Wirkfaktor 1.20 „Empfindlicher Standort“ vor. Somit ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Einbeziehung der Teile B 2 und B 3 weiterzuführen.

2	<b><u>Standortbezogene Kriterien</u></b>			
2.1	<b>Nutzungen</b> Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:	nein	ja	Art, Umfang Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z.B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung/ den Fremdenverkehr?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Baufeld grenzt an Altlastenfläche 25301540005
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Radweg kreuzt eisenzeitliches Grabhügelfeld im Bockmer Holz
2.1.8	Gibt es andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.9	Befinden sich Störfallbetriebe in der Nähe und wird das Risiko bzw. die Schwere eines Unfalls durch das Vorhaben vergrößert? (Direktgeltung der EU-RL 2012/18 Seveso-III)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.9	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.2	<b>Rechtswirksame Schutzgebietskategorien</b> Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG erforderlich ist.	nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. § 32 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können),	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.3	Nationalparke gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG oder nationale Naturmonumente gemäß § 24 Abs. 4BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Verlust von 16 landschaftsbildwirksamen Einzelbäumen, geringe Betroffenheit
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.7	Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.8	geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.9	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG/ § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.10	Wallhecken gemäß § 22 Abs.3 NAGBNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.11	Fortpflanzung- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG (sofern bekannt)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.12	Besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für besonders geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG (sofern bekannt)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.13	Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gem. § 27 Abs. 1 WHG (WRRL)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.14	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 Abs. 1 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.15	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.16	Hochwasserrisikogebiet gemäß § 73 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.17	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.18	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.19	Schutzwald, Erholungswald gemäß § 12 Bundeswaldgesetz, Bannwald entsprechend Landeswaldgesetz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.20	Naturwaldreservate	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.3	<b>Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien)</b> Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen? Die Informationen sind im Wesentlichen aus der Landschaftsplanung des Landes zu entnehmen. Bei Betroffenheit ggf. zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.	nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (Soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng geschützter Arten oder Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.2		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z.B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur-/naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)			
2.3.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.8	<p>Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden</li> <li>- Unzerschnittene verkehrsarme Räume</li> <li>- Important Bird Areas</li> <li>- Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“</li> <li>- Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z.B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm)</li> <li>- Landesweit wertvolle Lebensräume (z.B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche)</li> <li>- Biotopverbundflächen</li> <li>- ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen</li> <li>- Sonstige</li> </ul> <p><b>Erläuterungen zu 2.3 (schutzgutbezogene Kriterien)</b></p> <p><u>Landesweit wertvoller Lebensbereich, Brutvögel – Rotmilan (Kenn-Nr. 3625 3/3:</u>  Geringe Inanspruchnahme von Lebensraum des Rotmilans im direkten Umfeld des vorbelasteten Straßenseitenraum. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Bauvorhaben sind wegen Geringfügigkeit und Vorbelastung nicht zu erwarten.</p> <p><u>Biotopverbundfläche regionaler Bedeutung</u>  Geringe Inanspruchnahme von Flächen innerhalb der Biotopverbundfläche im direkten Umfeld des vorbelasteten Straßenseitenraums. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Bauvorhaben sind wegen Geringfügigkeit nicht zu erwarten.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<p>Landesweit wertvoller Lebensbereich</p> <p>Biotopverbundfläche regionaler Bedeutung</p>

2.4	<b>(Umweltqualitätsnormen)</b> Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte <sup>1</sup> Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Art und Umfang der Betroffenheit
"Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen"				

3	<u>Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen</u>	Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen						
Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt B 4 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.		Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
3.1	Mensch/Bevölkerung/Wohnen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Pflanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5	Boden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<sup>1</sup> Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet.



<p><b>4</b></p>	<p><b><u>Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens</u></b></p> <p>Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen? Wenn ja, UVP-Pflicht. Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen. Diese Gesamteinschätzung kann von der Straßenbauverwaltung vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde.</p> <p>Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung.</p> <p>Bei der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 7 Abs. 5 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Begründung, warum von dem Vorhaben keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen:</u></p> <p>Das Vorhaben umfasst die ostseitige Anlage eines Radweges entlang der K 143 zwischen den Ortschaften Bilm und Wassel der Gemeinde Stadt Sehnde (Region Hannover). Die Baustrecke beginnt in der Ortseinfahrt von Bilm und endet mit der Einmündung der K 143 in die B 443 in Wassel. Die Gesamtlänge der Maßnahme beträgt rd. 2,3 km, davon liegen ca. 2,1 km im außerörtlichen Bereich zwischen den Ortschaften.</p> <p>Das Vorhaben ist auf freier Strecke in einem Raum geplant, der überwiegend durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist. Es handelt sich hauptsächlich um Ackerflächen und in geringerem Umfang Grünland. Auf der Hälfte der Strecke führt der Radweg auf 370 m Strecke durch ein Waldstück. Er liegt überwiegend im Landschaftsschutzgebiet "LSG H20 Gaim - Bockmer Holz". Naturräumlich ist das Vorhabengebiet der Region 7.1 „Börden (Westteil)“ zuzuordnen.</p> <p>Bei den Neubauvorhaben handelt es sich um die Anlage eines i. d. R. 2,5 m breiten, in Asphaltbauweise hergestellten Weg. Vorhandene Feldzufahrten werden im Zuge der Baumaßnahme i.d.R. wiederhergestellt (8 m Breite bei Einzelzufahrten, 10 m Breite bei Doppelzufahrten).</p> <p>Bei den neu in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich hauptsächlich um Ackerflächen und halbruderale Gras- und Staufluren im Straßenseitenbereich. Zum Teil wird auch in Gehölzstrukturen eingegriffen: randlicher Anschnitt / Verlust von Gebüsch (100 m<sup>2</sup>) und Wald (1.700 m<sup>2</sup>) sowie Verlust von 16 Einzelbäumen. Zur Schonung von unmittelbar angrenzenden Gehölzbeständen verläuft die Radwegeführung im Bereich der östlichen Waldfläche möglichst nahe der K 143, sodass an dieser Stelle die Entfernung der Bäume vermieden bzw. vermindert werden kann.</p>	<p>nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>ja (UVP-Pflicht)</p> <p><input type="checkbox"/></p>
-----------------	--	--	---

	<p>Außerhalb des Waldes wird der Weg in einem Abstand von mindestens 2,5 m von der Radwegkante bis zu den Bestandsbäumen geführt.</p> <p>Die Eingriffe in die vorgenannten Gehölzstrukturen führen nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet "LSG H20 Gaim - Bockmer Holz".</p> <p>Der Eingriff findet straßenbegleitend in einem Bereich statt, der bereits durch anthropogene Nutzungen überlagert ist (landwirtschaftliche Nutzflächen, Straßenseitenbereiche), sodass hier von einer Vorbelastung der vorhandenen Böden auszugehen ist. Durch vorgesehene Bodenschutzmaßnahmen lassen sich zudem baubedingte Beeinträchtigungen auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränken. Somit ist die Bodenneuversiegelung von unter einem Hektar nicht als erheblich im Sinne des UVPG zu bewerten. Sollte im Rahmen der Baumaßnahme in die angrenzende Altablagerungsfläche eingegriffen werden, werden belastete Bodenbereiche gemäß den Maßgaben des Abfallrechts entsprechend, entsorgt.</p> <p>Durch die Flächenneuanspruchnahme gehen neben Biotoptypen geringerer Bedeutung auch kleinflächig Biotoptypen höherer Bedeutung verloren (insb. Gehölze). Mit dem Biotopverlust gehen möglicherweise auch Habitatverluste /-beeinträchtigungen für die Fauna einher. Aufgrund der Biotopausstattung und Lage im Einflussbereich der K 143 ist im Vorhabenbereich hauptsächlich mit Vorkommen ubiquitärer und störungstoleranter Arten zu rechnen. Im Waldbereich zwischen Bilm und Wassel findet alljährlich eine Wanderbewegung von Erdkröten (<i>Bufo bufo</i>) auf niedrigem Niveau statt. Als potenziell artenschutzrechtlich relevante Arten sind Vogelarten sowie Fledermäuse zu erwarten, die Gehölzstrukturen nutzen. Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen für die vorgenannten Arten(gruppen) lassen sich durch Bauzeitenregelungen, Biotopschutzmaßnahmen, Schutzzäune etc. vermeiden bzw. verringern. Der anlagebedingte Biotop-/Habitatverlust führt aufgrund des lediglich geringfügigen Eingriffs in höherwertige Strukturen nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen i. S. d. UVPG. Eingriffe in natürliche Fließ- oder Stillgewässer finden durch die Planung nicht statt. Es kommt lediglich in Teilbereichen zur Erneuerung von Durchlässen der straßenparallelen Entwässerungsgräben. Wesentliche Eingriffe am derzeitigen Entwässerungssystem sind nicht vorgesehen. Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von landschaftsbildprägenden Einzelbäumen/Alleebäumen. Von erheblicher Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und somit auch des Landschaftsschutzgebietes ist diesbezüglich jedoch nicht auszugehen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sowie Kultur- und Sachgüter – hier potenziell betroffen ein eisenzeitliches Grabhügelfeld – kann durch Beteiligung der Untere Denkmal-schutzbehörde / Archäologische Denkmalpflege (Region Hannover) vermieden werden.</p> <p>Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind im Zuge des Vorhabens nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht zu erwarten.</p> <p>Im Ergebnis gehen mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG einher.</p> <p>Es besteht keine UVP-Pflicht.</p>		
--	--	--	--